

Statuten der Österreichischen Studienstiftung

Fassung vom 08.03.2023

Artikel 1

Rechtsstatus und Zweck der Österreichischen Studienstiftung

1. Die Österreichische Studienstiftung ist ein Förderprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) für hochbegabte und engagierte junge Menschen, die bereit sind, gesellschaftliche Verantwortung während der Dauer ihres Hochschulstudiums zu übernehmen.
2. Personen, die in die Österreichische Studienstiftung aufgenommen wurden, werden als „Geförderte der Österreichische Studienstiftung“ bezeichnet.
3. Die Österreichische Studienstiftung hat keine Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2

Fördermaßnahmen

1. Die Geförderten der Österreichischen Studienstiftung sollen darin unterstützt werden, ihr weit überdurchschnittliches Potenzial entfalten zu können und sich fachlich und persönlich weiterzuentwickeln. Dieser Zweck wird durch ideelle Fördermaßnahmen verwirklicht, wie insbesondere:
 - a. mehrtägige Seminare zu speziellen wissenschaftlichen und gesellschaftsrelevanten Themen;
 - b. informelle Gesprächsrunden mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Studienstiftungsgespräche);
 - c. Mentoring durch Mitglieder der Gelehrtenegesellschaft und andere Wissenschaftler:innen am Hochschulstandort;
 - d. Volontariate an Forschungseinrichtungen der ÖAW;
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Konferenzen) der ÖAW; und
 - f. sonstige Vernetzungsaktivitäten.
2. Die Österreichische Studienstiftung unterhält Kooperationen mit vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere aus dem Ausland. Nach Maßgabe von entsprechenden Abkommen ermöglicht sie Geförderten der Kooperationspartner den Zugang zu Fördermaßnahmen der Österreichischen Studienstiftung und bemüht sich um Zugang ihrer eigenen Geförderten zu den Fördermaßnahmen der Kooperationspartner.
3. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist freiwillig. Im Fall einer Anmeldung zu einer Veranstaltung ist die Teilnahme verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für die Abwesenheit besteht.
4. Reisekosten der Geförderten zu den Veranstaltungen der Österreichischen Studienstiftung ebenso wie notwendige, in diesem Zusammenhang anfallende Übernachtungskosten, können auf Antrag refundiert werden.

Artikel 3

Bewerbungsverfahren

1. Die Aufnahme in das Programm der Österreichischen Studienstiftung setzt das erfolgreiche Durchlaufen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens voraus. Dieses wird einmal jährlich durchgeführt, durch die Geschäftsstelle organisiert und auf der Webseite der Österreichischen Studienstiftung bekannt gemacht.

2. Es gilt das Prinzip der Selbstbewerbung. Diese muss, um in einem Aufnahmejahrgang berücksichtigt zu werden, während eines gemäß Absatz 1 bekannt gemachten Bewerbungszeitraums eingehen und die gemäß Absatz 1 vorgegebenen formalen Anforderungen erfüllen.
3. Zur Bewerbung berechtigt ist, wer
 - a. im laufenden Schuljahr an einer Bildungseinrichtung in Österreich die Berechtigung zum Hochschulstudium erwerben wird; und
 - b. spätestens ein Jahr nach erfolgter Aufnahme ein grundständiges Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder einer damit vergleichbaren Einrichtung im In- oder Ausland aufzunehmen beabsichtigt.
4. Im Falle besonders herausragender Leistungen und bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine Bewerbung ausnahmsweise auch noch bis zum Abschluss des vierten Semesters erfolgen, wobei die Berechtigung zum Hochschulstudium auch außerhalb Österreichs erworben sein kann.

Artikel 4

Aufnahme in das Programm der Österreichischen Studienstiftung

1. Über die Auswahl entscheidet eine Auswahlkommission auf Basis von durch das Präsidium der ÖAW beschlossenen und auf der Webseite bekannt gemachten Auswahlkriterien.
2. Die Österreichische Studienstiftung fördert unabhängig von finanziellen Möglichkeiten ihrer Geförderten und richtet sich insbesondere auch an junge Menschen, die als erste in ihrer Familie ein Hochschulstudium beginnen wollen. Sie setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe und den gleichberechtigten Zugang zu diesem Förderprogramm unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung und sexueller Orientierung ein.

Artikel 5

Beendigung der Förderung

1. Die Förderung im Rahmen des Programms der Österreichischen Studienstiftung endet mit
 - a. erfolgreichem Abschluss des grundständigen Studiums und eines allenfalls daran anschließenden Master-Studiums;
 - b. Nichtaufnahme eines Studiums mehr als zwei vollständige Semester nach Aufnahme oder Unterbrechung des Studiums für mehr als zwei vollständige aufeinanderfolgende Semester, ohne triftigen Grund;
 - c. dauerhaftem Abbruch eines Studiums;
 - d. Ablauf von acht Jahren nach Aufnahme;
 - e. freiwilligem Austritt; oder
 - f. Ausschluss gemäß Absatz 3.

Zur Feststellung, ob die Förderungsbedingungen noch gegeben sind, holt die Geschäftsstelle jährlich Studiennachweise der Geförderten ein. Bei Nichtvorlage der Studiennachweise wird vermutet, dass das Studium unterbrochen wurde.

2. Nach Beendigung der Förderung, sofern diese nicht nach Absatz 1 lit. e oder f erfolgt, werden die ehemaligen Geförderten als „Alumnae bzw. Alumni der Österreichischen Studienstiftung“ bezeichnet. Zur fortgesetzten Vernetzung wird ein Club der Alumnae und Alumni der Österreichischen Studienstiftung gegründet. Die Mitgliedschaft in diesem Club ist freiwillig.

3. Die Beendigung der Förderung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verletzungen eines respektvollen Miteinanders innerhalb des Kreises der Geförderten oder bei sonstigem gravierendem Fehl- oder ungebührlichem Verhalten auf Antrag der Geschäftsstelle auch einseitig durch das Präsidium ausgesprochen werden.

Artikel 6

Organe und Funktionsträger:innen der Österreichischen Studienstiftung

1. Organe und weitere Funktionsträger:innen der Österreichischen Studienstiftung sind:
 - das Präsidium der ÖAW;
 - das Kuratorium;
 - die Auswahlkommissionen;
 - die Betreuungsdozent:innen;
 - die Sprecher:innen der Geförderten; und
 - die Geschäftsstelle.
2. Mitglieder der Organe und Gremien der Österreichischen Studienstiftung (Kuratorium, Auswahlkommissionen, Betreuungsdozent:innen) erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Vortragende bei Seminaren können für ihre Leistungen ein Honorar erhalten.

Artikel 7

Das Präsidium der ÖAW

Das Präsidium der ÖAW ist das oberste beschlussgebende Organ der Österreichischen Studienstiftung. Es vertritt die Österreichische Studienstiftung nach außen, erlässt die Richtlinien, trifft alle für die Österreichische Studienstiftung als Ganzes wichtigen Entscheidungen und beschließt die Budgets für die Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Studienstiftung.

Artikel 8

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät das Präsidium der ÖAW in allen Angelegenheiten der Österreichischen Studienstiftung. Es besteht aus 6 bis 10 Wissenschaftler:innen, die für die Dauer von vier Jahren durch das Präsidium der ÖAW eingesetzt werden. Bis zu zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.
2. Das Kuratorium hält zumindest einmal jährlich eine Sitzung ab. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Mitglied des Präsidiums der ÖAW, das nach der Geschäftseinteilung des Präsidiums mit dieser Aufgabe betraut ist. Ein:e Vertreter:in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen als Auskunftsperson teil.

Artikel 9

Die Auswahlkommission

1. Die ÖAW führt die Auswahlen zur Aufnahme in die Österreichische Studienstiftung österreichweit an mehreren Standorten durch.
2. An jedem Standort ist eine Auswahlkommission, die aus zumindest sechs Personen besteht, eingerichtet. Mitglieder der Auswahlkommissionen sind Mitglieder der ÖAW, sonstige erfahrene Expert:innen und Alumni bzw. Alumnae der Österreichischen Studienstiftung oder ähnlicher Förderprogrammen.
3. Die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen obliegt der Geschäftsstelle auf Basis der Vorgaben dieser Statuten und des Präsidiums. Die Auswahlkommissionen entscheiden über die Aufnahme in die

Österreichische Studienstiftung auf Basis von durch das Präsidium der ÖAW beschlossenen Auswahlkriterien.

4. Ein:e Vertreter:in der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Auswahlkommissionen.

Artikel 10

Betreuungsdozent:innen

1. Aufgabe der Betreuungsdozent:innen ist das Mentoring der Geförderten der Österreichischen Studienstiftung als Einzelpersonen und in Gruppen. Sie beraten die Geförderten insbesondere in Fragen des Studiums. Idealerweise sind Betreuungsdozent:innen am Hochschulstandort der Geförderten tätig.
2. Betreuungsdozent:innen sind Mitglieder der ÖAW oder sonstige, auf ihrem Karriereweg bereits fortgeschrittene Wissenschaftler:innen.
3. Betreuungsdozent:innen sind nicht zwingend Vertreter:innen des Studienfachs der in ihrer Betreuung stehenden Geförderten. Die Auswahl der Betreuungsdozent:innen obliegt der Geschäftsstelle auf Basis der Vorgaben dieser Statuten und des Präsidiums.

Artikel 11

Die Sprecher:innen der Geförderten

1. Die Geförderten wählen aus ihrer Mitte bis zu fünf Sprecher:innen. Diese haben die Aufgabe, die Interessen der Geförderten gegenüber der ÖAW und den übrigen Organen und Funktionsträger:innen zu vertreten und für eine optimale Vernetzung zwischen der ÖAW und den Geförderten zu sorgen.
2. Die Sprecher:innen der Geförderten können als Auskunftspersonen zu Sitzungen von Organen der Österreichischen Studienstiftung geladen werden.
3. Die Sprecher:innen werden für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

Artikel 12

Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird vom Präsidium der ÖAW eingesetzt. Ihr obliegt die Führung der laufenden Agenden der Österreichischen Studienstiftung im Auftrag des Präsidiums der ÖAW. Dazu zählen insbesondere die Betreuung der Auswahlkommissionen, der Betreuungsdozent:innen, des Veranstaltungsprogramms sowie aller Geförderten der Österreichischen Studienstiftung. Sämtliche Korrespondenzen die Österreichische Studienstiftung betreffend laufen über die Geschäftsstelle.
2. Das Kuratorium kann dem Präsidium die Ernennung von Botschafter:innen der Österreichischen Studienstiftung vorschlagen. Botschafter:innen sind Personen, die mit vergleichbaren Programmen vertraut sind und die Geschäftsstelle bei ihren Aufgaben unterstützen, insbesondere im Auswahlverfahren und bei der Betreuung der Geförderten.

Artikel 13

Budget

1. Das Budget der Österreichischen Studienstiftung wird von der ÖAW nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Bundesministerium bereitgestellt.
2. Die Geschäftsstelle legt dem Präsidium rechtzeitig einen Budgetantrag für jeweils drei Jahre über die zuständige Direktion vor. Das Budget umfasst das gesamte Förderprogramm der Österreichischen Studienstiftung, einschließlich der Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten zu ausgewählten

Veranstaltungen, der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (darin enthalten auch die Kosten für die Webseiten und Social Media), der Kosten für das Auswahlverfahren und für die Geschäftsstelle.

3. Die Österreichische Studienstiftung kann sich aktiv um Einwerbung von Mitteln Dritter im Wege des Sponsorings bemühen. Dabei sind die allgemeinen in der ÖAW geltenden Richtlinien über Sponsoring zu beachten.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

Diese Statuten der Österreichischen Studienstiftung wurden vom Präsidium am 08.03.2023 beschlossen und treten am 16.03.2023 in Geltung. Sie sind auf der Webseite der Österreichischen Studienstiftung zu veröffentlichen.